



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Verordnung über die Einführung des Bundes- gesetzes über das Obligationenrecht (Handelsre- gister)

20. Februar 2018

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Nachtrags zur Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (Handelsregister) mit den nachfolgenden Erläuterungen und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage.....	3
II. Änderungen	3
III. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren	3
IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	3
V. Finanzielle Auswirkungen des Nachtrags	6
VI. Administrative Auswirkungen	6

I. Ausgangslage

Die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938 (GDB 220.11) ist alt und enthält Bestimmungen zum Handelsregister und zur kantonalen Depositenstelle, welche aufgrund verschiedener Anpassungen im Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), in der geltenden Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) und aufgrund Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung zum Teil schon länger nicht mehr aktuell oder sogar hinfällig geworden sind. Vereinzelt wurden im Laufe der letzten Jahre punktuelle Anpassungen vorgenommen, eine gesamtheitliche Überarbeitung ist aber bisher nicht erfolgt.

II. Änderungen

Im Entwurf des Nachtrags zur Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist einerseits die zwingend notwendige formelle Anpassung an die heutige Bundesgesetzgebung und die eidgenössische Handelsregisterverordnung vorgesehen. Andererseits, in Anlehnung an die geltende Gesetzgebung und Praxis im Kanton, sind verschiedene kleinere Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an früher geändertes Bundesrecht nachzuzuvollziehen. Ausserdem sollen die in der kantonalen Gesetzgebung anzutreffenden Wiederholungen von bundesrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, wie dies beispielsweise auch im Rahmen der Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts gemacht wurde.

Die übrigen Änderungen der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht betreffen formelle Anpassungen von Ziffern und Artikeln aufgrund der Änderung der Bundesgesetzgebung sowie kosmetische Anpassungen von Formulierungen.

III. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Da mit dem Nachtrag zur Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht lediglich notwendige Anpassungen vorgenommen werden, welche aufgrund der geltenden Gesetzgebung notwendig geworden sind, oder Bestimmungen angepasst werden, welche die Bundesgesetzgebung und Regelungen in anderen kantonalen Gesetzen wiederholen, wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und einzig das sachlich zuständige Sicherheits- und Justizdepartement zum Mitbericht eingeladen.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Die Bestimmung über die kantonale Depositenstelle für Bareinzahlungen auf das Aktienkapital neu gegründeter Handelsgesellschaften hat infolge einer Neuregelung auf der Stufe Bundesrecht ihre Bedeutung verloren. Gemäss Art. 631 Abs. 2 Ziff. 4 OR muss beispielsweise bei der Gründung einer Aktiengesellschaft dem Errichtungsakt eine Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld beigelegt werden. Dabei handelt es sich um eine Bankbescheinigung. Art. 633 OR sieht vor, dass Einlagen in Geld bei einem dem schweizerischen Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden müssen. Das Bankinstitut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist und ein entsprechender amtlicher Nachweis vorgelegt werden kann. Art. 2 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetz-

zes über das Obligationenrecht ist daher ersatzlos aufzuheben.

Art. 22

Die Eidgenössische Handelsregisterverordnung wurde im Jahr 2007 vollständig revidiert. Art. 22 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist daher entsprechend anzupassen.

Art. 23

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. f der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist der Regierungsrat Aufsichtsbehörde für das Handelsregister (Art. 927 Abs. 3 OR). Auf die Wiederholung der entsprechenden Bestimmung in Art. 23 ist daher zu verzichten. Ordnungsbussen werden gemäss Art. 943 OR erstinstanzlich durch die Registerbehörde ausgefällt. Auf die Wiederholung von bundesrechtlichen Bestimmungen ist ebenfalls zu verzichten. Art. 36a der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bestimmt zudem, dass gegen Verfügungen des Handelsregisters nicht mehr Beschwerde beim Regierungsrat, sondern beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Art. 23 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 24

Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bestimmt, dass der Regierungsrat den Registerführer und seinen Stellvertreter bestimmt. Zudem sieht Abs. 2 vor, dass die Geschäftsführung des Handelsregisteramts dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt ist. Heute sieht Art. 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse und das Personaldossier vom 22. Juni 1999 (GDB 141.112) vor, dass der Regierungsrat die Leiterinnen und Leiter der Ämter bestimmt. Nach Art. 2 stellt der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und die Angestellten ab Funktionsstufe 6 an. Die übrigen Angestellten werden von den zuständigen Amtsleitern oder Amtsleiterinnen und Departementssekretären oder Departementssekretärinnen angestellt. Weiter regeln heute die Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederungen der Departemente vom 4. Juni 2002 (GDB 133.111) die Unterstellungen in der kantonalen Verwaltung. Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 gehört demnach der Aufgabenbereich Handelsregister zum Volkswirtschaftsamt. Diese Regelung steht zwar in einem gewissen Widerspruch zur direkten Aufsicht des Regierungsrats über den Handelsregisterführer (Art. 928 OR). Sie ist jedoch gleich wie beim Grundbuchamt, welches ebenfalls unter direkter Aufsicht des Regierungsrats steht (Art. 168c Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911; GDB 210.1). Auf eine zusätzliche Regelung in der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht kann daher verzichtet werden. Art. 24 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 25

Art. 25 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bestimmt, dass der Registerführer das Handelsregister gemäss den hierfür geltenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Weisungen besorgt. Er ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Zudem hat er für getreue Pflichterfüllung beim Landammannamt das Handgelübde abzulegen. Die Bestimmungen stammen aus der Zeit des sogenannten Sportelverfahrens, welches insbesondere beim Grundbuch auch in Obwalden angewendet wurde und in anderen Kantonen teilweise auch beim Handelsregister verbreitet war. Heute sind die Vorgaben für die Amtsführung in den entsprechenden eidgenössischen (OR und HRegV) und kantonalen Gesetzen und Verordnungen (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 [StVG; GDB 130.1] sowie Personalverordnung vom 29. Januar 1998 [GDB 141.11]) geregelt. Die Haftung des Handelsregisterführers und der Aufsichtsbehörden ist in Art. 928 OR geregelt, wobei es sich um eine bun-

desrechtliche Minimalvorschrift handelt. Nach Art. 928 OR sind die Handelsregisterführer und die ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Haftungsgesetzes vom 24. September 1989 (GDB 130.3) findet das Haftungsgesetz keine Anwendung, soweit die Haftung durch Bundesrecht oder besondere kantonale Erlasse geregelt ist. Abs. 2 bestimmt, dass das Gemeinwesen nach Massgabe des Haftungsgesetzes jedoch solidarisch unter anderem mit dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde haftet. Der Staat haftet somit solidarisch nach dem Haftungsgesetz mit den Beamten und den Aufsichtsbehörden, für die das Bundesrecht zwingend eine Haftung vorsieht. Das kantonale Recht kann die bundesrechtlichen Sonderregelungen nicht aufheben. Aber es kann eine solidarische Haftung nach Massgabe des Haftungsgesetzes stipulieren und es dann dem Geschädigten überlassen, ob er nach den Regeln des Spezialgesetzes direkt gegen den Beamten und die Aufsichtsbehörde, oder nach den allgemeinen Regelungen des kantonalen Staatshaftungsrechts vorgehen will. Im letzteren Fall bleibt dem Geschädigten ein Verschuldensnachweis erspart und man hat immer einen solventen Beklagten (vgl. Kantonsratsprotokoll vom 23. Februar 1989, S. 23, Votum Trudy Abächerli, Kommissionspräsidentin, zu Art. 4). Zudem legt der Handelsregisterführer seit Jahrzehnten kein Handgelübde mehr ab. Art. 25 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 26

Art. 26 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht verweist in Bezug auf die Regelung des Ausstands auf die Vorschriften im Gesetz über die Gerichtsorganisation. Diese wurden einerseits inzwischen aufgehoben, so dass die Bestimmungen der Prozessordnungen gelten. Andererseits ist der Ausstand im Staatsverwaltungsgesetz in Art. 62 und in der Organisationsverordnung vom 7. September 1989 (GDB 133.11) in Art. 19 f. geregelt. Auch das Staatsverwaltungsgesetz und die Organisationsverordnung verweisen auf die Zivilprozessordnung. Für den Handelsregisterführer wie auch für den Regierungsrat wird der Ausstand durch die Zivilprozessordnung bestimmt. Art. 26 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 27

Nach Art. 27 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht hat der Registerführer sich nach Weisung der Aufsichtsbehörde an bestimmten Werktagen und Stunden dem Publikum zur Verfügung zu stellen. Die Bürozeiten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Auch diese Bestimmung zielt auf das sogenannte Sportelverfahren ab, welches beim Handelsregister seit Jahrzehnten nicht mehr angewendet wird. Heute gelten beim Handelsregister Obwalden die ordentlichen Schalteröffnungszeiten der kantonalen Verwaltung. Jeder Kunde kann zu den Bürozeiten telefonisch oder persönlich am Schalter beim Handelsregister eine Auskunft oder eine Dienstleistung erhalten. Art. 27 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 33

Art. 964 OR betreffend die Verletzung der Pflicht zur geordneten Buchführung sowie zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurde aufgehoben. Heute gelten die entsprechenden Bestimmungen des Strafrechts. Art. 33 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 35

Diese Bestimmung basiert auf der alten Handelsregisterverordnung, welche vorgesehen hat, dass die Aufsichtsbehörde die Registerführung alljährlich prüfen lässt und darüber dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht zu erstatten hat. Die entsprechende Bestim-

mung gilt heute nicht mehr. Auch hat sich gezeigt, dass die externe Überprüfung der Registerführung sowohl zeitlich als auch kostenmässig aufwendig ist. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle der jährlichen eine regelmässige Prüfung (z.B. alle fünf Jahre oder bei anstehenden grösseren Veränderungen) der Registerführung vorzusehen.

Art. 36

Die Bestimmungen über die Besoldung und die Rechnungsführung stammen wiederum aus der Zeit des Sportelverfahrens. Heute sind die Vorgaben für die Amts- und Rechnungsführung in den entsprechenden eidgenössischen (OR, HRegV und Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 [SR 221.411.1]) sowie kantonalen Gesetzen und Verordnungen (StVG und Personalverordnung mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung [GDB 141.111]) geregelt. Art. 36 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ist daher ersatzlos zu streichen.

V. Finanzielle Auswirkungen des Nachtrags

Der Nachtrag zur Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht hat keine finanziellen Auswirkungen.

VI. Administrative Auswirkungen

Der Nachtrag zur Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht hat keine administrativen Auswirkungen, da die obsolet gewordenen administrativen Massnahmen bereits seit Jahren nicht mehr angewendet werden (z.B. Art. 25 oder Art. 27 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht).

Anhang:

- Nachtrag zur Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 29. Januar 2018 (Synopsis)